
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 06.05.2022

Seite 179

Nr. 49

Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 05. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Verbindung mit § 3 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 13.08.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 497 / Nr. 95), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 03.06.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 271 / Nr. 49), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 23.07.20214 (Verkündungsblatt Jg. 12, 20214 S. 965 / Nr. 113), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 02.04.2020 (Verkündungsblatt Jg. 18, 2020 S. 179 / Nr. 30), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Buchst. b) wird der Wortlaut „für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer“ ersetzt durch den Wortlaut „Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs“.
- b) Unter Buchst. c) wird der Wortlaut „für Studium und Lehre“ ersetzt durch den Wortlaut „für Studium, Lehre und Bildung“.
- c) Unter Buchst. d) wird der Wortlaut „für Entwicklungs- und Ressourcenplanung“ ersetzt durch den Wortlaut „für Transfer, Innovation und Digitalisierung“.
- d) Unter Buchst. e) wird der Wortlaut „für Gesellschaftliche Verantwortung, Diversität und Internationalität“ ersetzt durch den Wortlaut „für Universitätskultur, Diversität und Internationales“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 01.05.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 05. Mai 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

